Gemeinde Twist

Niederschrift
(WFTDA/10/2024)

über die **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Tourismus und Digitalisierung**
am 13.11.2024 im Sitzungszimmer 2 des Dienstleistungszentrums

A. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5 Bericht der Bürgermeisterin

6 Einwohnerfragestunde

7 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 einschließlich Investitionsprogramm und Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2025
Vorlage: 0363/2024

8 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 0364/2024

9 Anfragen und Anregungen

9.1 NOZ-Bericht zur Sanierung einer emsländischen Grundschule und Nutzung von Förderung

10 Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Anwesenheit

Vorsitzende/r:
Nögel, Annegret

Ausschussmitglieder:
Brand-Emme, Renate
Fischer, Holger
Gaidosch, Rudi
Kocks, Alexander
Kötting, Bernd
Lemper, Johanna i. V. f. Reuß, Kristin

Ratsmitglieder:

Rolfes, Norbert		Zuhörer

Von der Verwaltung:

Holt, Stefan	Protokollführer	
Lübbers, Petra	Bürgermeisterin	
Prys, Rita	Sachgebietsleitung Fachbereich 2	
Reiners, Werner	Allgemeiner Stellvertreter zgl. Kämmerer	
Wesemann, Marco	Fachbereichsleiter 1	bis TOP 7

Öffentlichkeit:

Schepers, Jana	Pressevertreterin	bis TOP 10

Entschuldigt fehlten:

Ausschussmitglieder:
Reuß, Kristin

Beratende Mitglieder:
Niers, Heinz-Gert

III. Beratungspunkte und Ergebnisse

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ausschussvorsitzende Nögel begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Tourismus und Digitalisierung.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 05.11.2024 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen finden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Beschlussfähigkeit wird von der Ausschussvorsitzenden festgestellt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 11.09.2024 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen Ausschussmitgliedern vor. Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Bürgermeisterin

Es werden keine Berichte vorgetragen.

6. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 einschließlich Investitionsprogramm und Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2025
Vorlage: 0363/2024
Der von der Verwaltung unter Einbeziehung der Beratungen in der interfraktionellen Sitzung am 04.11.2024 erarbeitete Entwurf des Haushaltsplans 2025 schließt mit folgenden Endsummen ab:

Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge		19.440.100 €
Ordentliche Aufwendungen		23.793.600 €
Ordentliches Ergebnis (Defizit)		**-4.353.500 €**
Außerordentliche Erträge		537.300 €
Außerordentliche Aufwendungen		73.400 €
Außerordentliches Ergebnis (Überschuss)		**463.900 €**
Jahresergebnis (Defizit)		**-3.889.600 €**

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		18.763.100 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		21.345.000 €
	Saldo	**-2.581.900 €**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		3.127.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		2.438.500 €
	Saldo	**688.800 €**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		430.400 €

Saldo -430.400 €

Zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2025 **keine Kreditaufnahmen** geplant, weil die planmäßigen Einzahlungen die Auszahlungen um 688.800 € übersteigen.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** 2025 beträgt 4.840.000 €. Die Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 4.550.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2026 und 290.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2027 geplant. Sie sind gem. § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig, weil laut Finanzplan in den Jahren der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit Kreditaufnahmen ausgewiesen sind.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird in Höhe von 3.100.000 € festgesetzt. Diese Festsetzung unterliegt gem. § 122 Abs. 2 NKomVG nicht der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, weil ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (1/6 von 18.763.100 € = 3.127.183,33 €) nicht überschritten wird.

Die **Steuersätze der Realsteuern** Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer werden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Aufnahme der Hebesätze in § 5 der Haushaltssatzung hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

Erläuterungen zum Ergebnishaushalt:

Der Haushaltsplan schließt im Gesamtergebnis mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.889.600 € ab.
Im Einzelnen ergibt sich bei ordentlichen Erträgen von 19.440.100 € und ordentlichen Aufwendungen von 23.793.600 € ein planmäßiger Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.353.500 €.
Bei den Erträgen wird der Gewerbesteueransatz auf 7.715.000 € herabgesetzt (Ansatz Vorjahr: 10,0 Mio. €), weil das Vorauszahlungssoll durch eine Vielzahl von Korrekturen nach unten erheblich gesunken ist. Laut aktuellem Stand wird im Haushaltsjahr 2024 nur mit einem Gesamtaufkommen in Höhe von rd. 6,3 Mio. € gerechnet (-3,7 Mio. € zum Planansatz). In den Finanzplanjahren wird vorsichtig nur mit moderaten Anstiegen, abweichend zu den Orientierungsdaten des Landes, kalkuliert.

Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer werden die im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Haushaltsansätze nach dem gegenwärtigen Sachstand (11 der 12 Zahltermine sind abgerechnet) voraussichtlich erreicht werden. Folglich fallen die auf Basis des Aufkommens aus 2024 fortberechneten Ansätze der Einkommen- und Umsatzsteueranteile im Haushaltsjahr 2025 mit rd. 4,36 Mio. € bzw. 604 T€ entsprechend höher aus. Bei der Einkommensteuer gehen die Steuerschätzer in allen Planjahren von Zuwächsen in einer Größenordnung von 4,9 bis 8,0 % aus. Bei der Umsatzsteuer bewegen sich die erwarteten Steigerungsraten zwischen 2,0 und 2,5 %.

Nach dem die Gemeinde Twist beim Finanzausgleich 2024 emslandweit mit einem Zuwachs von 40,14 % den zweitstärksten Anstieg bei der Steuerkraft für Umlagen zu verzeichnen hatte, ergibt sich für den Finanzausgleich 2025 eine ernüchternde Bilanz: die Steuerkraft sinkt im Vergleich zum Vorjahr um -26,72 %. Damit belegt die Gemeinde Twist den letzten Platz unter allen emsländischen Kommunen. Nur die Städte Papenburg, Meppen und Lingen haben auch Verluste zwischen -0,91 % bis -8,38 % zu verkraften, alle anderen Kommunen im Emsland weisen Zuwächse in einer Größenordnung von +2,09 % bis +30,15 % auf.
Dieser dramatische Einbruch bei der Steuerkraft führt, entgegen den Prognosen im Haushaltsplan 2024, dazu, dass aus dem Finanzausgleich wieder Schlüsselzuweisungen fließen. Die durch den Arbeitskreis Steuerschätzungen Ende Oktober prognostizierten Steuermindereinnahmen für 2025 sowie die negative Steuerverbundabrechnung 2024 dämpfen jedoch die Entwicklung der Zuweisungsmasse aus dem Finanzausgleich, so dass nur mit einem Anstieg des Grundbetrags je

Einwohner auf rd. 1.400 € (Vorjahr 1.377,16 €) gerechnet werden kann. Daraus resultieren für die Gemeinde Twist für das Finanzplanjahr 2025 Schlüsselzuweisungen in Höhe von voraussichtlich 1.163.000 €. In der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2028 ist infolge der prognostizierten steigenden Steuerkraft mit sinkenden Zuweisungen zu rechnen.

Im Aufwandsbereich sind, neben allgemeiner Kostensteigerungen, Mehraufwände gegenüber dem Vorjahr vor allem bei den Personalaufwendungen (+399 T€) infolge der nun ganzjährig anfallenden Mehrkosten durch den vollzogenen Personalaufwuchs und der zu erwartenden tariflichen Steigerungen, der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, vor allem durch Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Gemeindestraßen (+385 T€) und den Abschreibungen (+70 T€) zu verzeichnen. Die an den Landkreis Emsland abzuführende Kreisumlage einschließlich der Rückstellungsverpflichtung steigt nur im Ergebnishaushalt um rd. 428 T€ auf rd. 5,3 Mio. €, im Finanzhaushalt ergibt sich bei der tatsächlich kassenwirksam abzuführenden Umlage allerdings eine Minderauszahlung zum Vorjahr in Höhe von rd. 1,28 Mio. €. Die Kreisumlage ist in allen Jahren der Finanzplanung mit einem Umlagehebesatz von 38 % kalkuliert worden.

Minderaufwendungen werden bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (-453 T€), bei den Bewirtschaftungskosten für Heizung und Strom durch eine „Normalisierung“ der krisenbedingt explodierten Preise auf dennoch weiter hohem Niveau (-267 T€), den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (-175 T€), dem Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (-112 T€), der Gewerbesteuerumlage als Folge des sinkenden Steueraufkommens (-229 T€) und beim Ausgleich der Defizite der in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten (-224 T€) erwartet. Nachträglich geflossene Personalzuwendungen des Landes, die bei Aufstellung des Haushaltsplanes im vergangenen Jahr noch nicht bekannt waren, führen zu einer Korrektur der Personalaufwendungen in den Finanzplanungen der Kindertagesstätten.

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 463.900 € ab. Die dargestellten Erträge resultieren ausschließlich aus erwarteten Bilanzgewinnen bei der Veräußerung von Bau- und Gewerbegrundstücken. Die veranschlagten Aufwände sind auf Bilanzverluste beim Verkauf von Gewerbegrundstücken bzw. außerordentliche Abschreibungen beim Abriss von Gebäudeteilen der ehemaligen Franziskusschule zurückzuführen.

Gemäß § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Plan und Rechnung ausgeglichen sein. Das gilt für den ordentlichen wie auch für den außerordentlichen Haushalt.
Dieser Haushaltsgrundsatz ist für den außerordentlichen Haushalt erfüllt, im ordentlichen Haushalt ergibt sich aber ein Fehlbedarf in Höhe von 4.353.500 €. Da der voraussichtliche Fehlbetrag mit Überschussrücklagen verrechnet werden kann, gilt der Haushaltsgrundsatz des Ausgleichs gemäß § 110 Absatz 5 Ziffer 1 1. Alternative NKomVG als erfüllt (sogenannte Ausgleichsfiktion). Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird sich, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland, bis zum Jahresabschluss 2023 auf knapp 12,5 Mio. € belaufen.

Erläuterungen zum Finanzhaushalt:
Der im Finanzhaushalt ausgewiesene Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt auf, ob bzw. inwieweit die Gemeinde aus zahlungswirksamen Überschüssen des Ergebnishaushalts die laufende Tilgung von Verbindlichkeiten und die Finanzierung von Investitionen mit Eigenmitteln sicherstellen kann. Der Saldo sollte positiv und möglichst so hoch sein, dass die ordentliche Tilgung der Investitionskredite daraus gedeckt werden kann.
Laut Haushaltsplan 2025 weist der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Defizit in Höhe von 2.581.900 € aus. Damit ist die Bereitstellung des erforderlichen Betrages für die ordentliche Tilgung in Höhe von 430.400 € nicht sichergestellt. Die Investitionsauszahlungen können jedoch in voller Höhe durch entsprechende investive Einzahlungen gegenfinanziert werden. Insgesamt entsteht dennoch ein planmäßiges rechnerisches Liquiditätsdefizit in Höhe von 2.323.500 €, welches in den künftigen Haushaltsjahren durch Liquiditätsüberschüsse wieder abgebaut werden muss.

Für neue Investitionen sind Auszahlungsansätze in Höhe von 2.438.500 € veranschlagt, denen planmäßige Einzahlungen von 3.127.300 € gegenüberstehen, sodass eine Kreditfinanzierung nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsbeträge in Höhe von 430.400 € sinkt die investive Verschuldung durch den Haushaltsplan 2025 auf gut 5,5 Mio. €.

Die größten Positionen im Investitionsplan 2025:

- Fortsetzung des im Sommer 2024 gestarteten Ausbaus der Straße Hebelermeer nach NGVFG. Für unvorhersehbare Mehrarbeiten ist eine Nachfinanzierung in Höhe von 250.000 € erforderlich.
- Beschaffung eines Feuerwehrgroßfahrzeuges GW-Logistik für die Ortsfeuerwehr Twist mit einem Finanzvolumen von 500.000 €, davon 210.000 € in 2025 und 290.000 € über eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Finanzplanjahres 2026.
- Anschaffung von 8 Sirenen zur Warnung der Bevölkerung in Not- und Katastrophenfällen mit einer Gesamtinvestition von 232.800 €, einschließlich eines möglichen Gutachtens zur Beschallungsübersicht. Durch den Übertrag eines Haushaltsrestes aus 2024 kann der Ansatz für das Planjahr 2025 auf 112.800 € reduziert werden.
- Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Neuringe um ein Nebengebäude für Lagerzwecke, Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen sowie Erweiterung der Parkplatzflächen. Die Gesamtmaßnahme ist investiv mit 340.000 € kalkuliert, zuzüglich eines Unterhaltungsaufwandes in Höhe von 70.000 €. Die Gemeinde wird durch das Amt für regionale Landesentwicklung prüfen lassen, ob die Maßnahmen nach LEADER förderfähig sind.

Aus dem Haushaltsplan 2024 besteht eine Gesamtkreditermächtigung für Investitionen in Höhe von 2.232.700 €. Die Kreditermächtigung wurde bisher nur in Höhe von 166.002 € durch die Aufnahme der letzten Rate aus dem gewährten Darlehen aus der Kreisschulbaukasse für den Neubau der Franziskusschule in Anspruch genommen (Gesamtdarlehenshöhe 466.002 €). Da aus dem Investitionsplan 2024 einige Investitionen noch nicht gestartet werden konnten, die Investitionszuwendungen nicht im geplanten Umfang geflossen sind und auch der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit Liquiditätsdefizite erwarten lässt, ist der tatsächliche Kreditbedarf aktuell kaum kalkulierbar. Zur Sicherheit wird daher unterstellt, dass die restliche Kreditermächtigung in Höhe von rd. 2.066.700 € in voller Höhe in Anspruch genommen werden muss. Eine Kreditaufnahme wird wegen der geschilderten Unwägbarkeiten aber so spät wie möglich, also erst Anfang des Jahres 2026, erfolgen. Somit wird die investive Verschuldung erst im Haushaltsjahr 2026 wieder ansteigen.

Der Haushaltsplan 2025 sieht weiterhin die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen mit einem Gesamtbetrag von 4.840.000 € zu Lasten der Haushaltsjahre 2026 (4,55 Mio. €) und 2027 (290.000 €) vor. Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Investitionsvorhaben:

- I126-004: Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges GW-Logistik für die Ortsfeuerwehr Twist für geschätzt 500.000 € (davon Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 290.000 € zu Lasten des Jahres 2026) sowie Anschaffung von Rollcontainern für dieses Fahrzeug für 50.000 € über eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2026.
- I126-004: Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges GW-L1 mit Wasserversorgungskomponente für die Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf mit geschätzten Anschaffungskosten von 500.000 € zu Lasten der Finanzplanjahre 2026 (210.000 €) und 2027 (290.000 €).
- I211-021: Um bei der Umsetzung des Schulbausanierungsprogramms handlungsfähig zu sein, wird im Haushaltsplan 2025 ein Finanzvolumen in Höhe von 5 Mio. € eingeplant, davon 1 Mio. € als Haushaltsrest und 4 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung zu Lasten

des Jahres 2026.

Da die Investitionsschwerpunkte sich nicht verändert haben, werden als wesentliche Produkte gemäß § 4 Abs. 7 KomHKVO festgelegt:

Teilhaushalt 1:
Ansgarschule, Marienschule, Christophorusschule, Grundschule Adorf (Produkt 211.060) und Oberschule Twist (Produkt 216.010)
Zentrale Dienste - Liegenschafts- und Gebäudemanagement - (Produkt 111.100)
Freiwillige Feuerwehr - Liegenschafts- und Gebäudemanagement - (Produkt 126.100)
Grundschulen - Liegenschafts- und Gebäudemanagement - (Produkt 211.100)

Teilhaushalt 2:
Gemeindesteuern (Produkt 611.010)
Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen (Produkt 611.020)

Teilhaushalt 3:
Freiwillige Feuerwehr (Produkt 126.010)
Katastrophenschutz (Produkt 128.010)
Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 365.010)

Teilhaushalt 4:
Gemeindestraßen (Produkt 541.010)

Teilhaushalt 5:
Wirtschaftsförderung (Produkt 571.010)
Breitbandversorgung (Produkt 536.010)

Der **Stellenplan** (Anlage) als Bestandteil des Haushaltsplans wird dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung empfohlen.

Details zum Haushaltsplanentwurf 2025 sind den umfangreichen Anlagen zu entnehmen.

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Haushaltsplan. Da planmäßig keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, führt die Ausführung des Haushaltsplans 2025 zu einer Reduzierung der investiven Verschuldung in Höhe der ordentlichen Tilgung von 430.400 €.
Die verfügbaren Finanzmittel verändern sich in Höhe des rechnerischen Liquiditätsdefizits um -2.323.500 €.
Sollte sich das Jahresergebnis 2025 planmäßig wie im Haushalt dargestellt entwickeln, wird zur Abdeckung des Defizits im ordentlichen Ergebnishaushalt eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 4.353.500 € erforderlich. Zugleich kann der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ein Betrag in Höhe von 463.900 € zugeführt werden.

Kämmerer Reiners verweist auf die Sitzungsvorlage und gibt anschließend folgende Erläuterungen zum Haushaltsplan 2025:

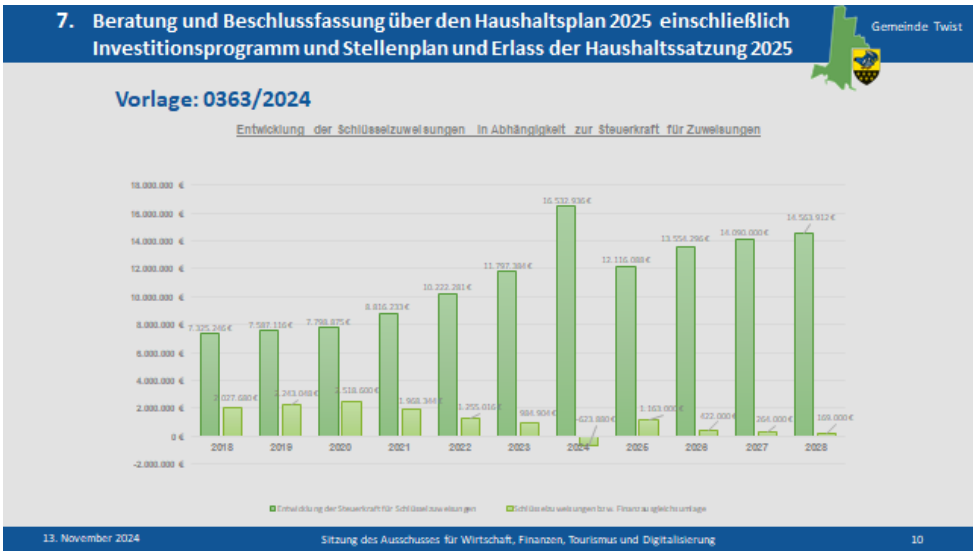
Einleitung:
Im letzten Jahr nahm die Gemeinde Twist mit einem Anstieg der Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von 40,14 % unter allen emsländischen Kommunen den zweiten Platz ein.
Twist: Abnahme der Steuerkraft Vergleich FAG 2025 zu FAG 2024: -26,72 % und damit die „rote Laterne“ im Emsland. Außer Twist haben nur die Städte Papenburg, Meppen und Lingen Steuerkraftverluste zwischen -0,91 % bis -8,38 % zu verkraften. Die übrigen 15 Kommunen glänzen mit Zuwächsen in einer Größenordnung zwischen +2,09 % bis 30,15 %. Im Schnitt aller Kommunen im EL ergibt sich ein Plus von 4,33 %.
Ursachen und Folgen im Finanzausgleich:

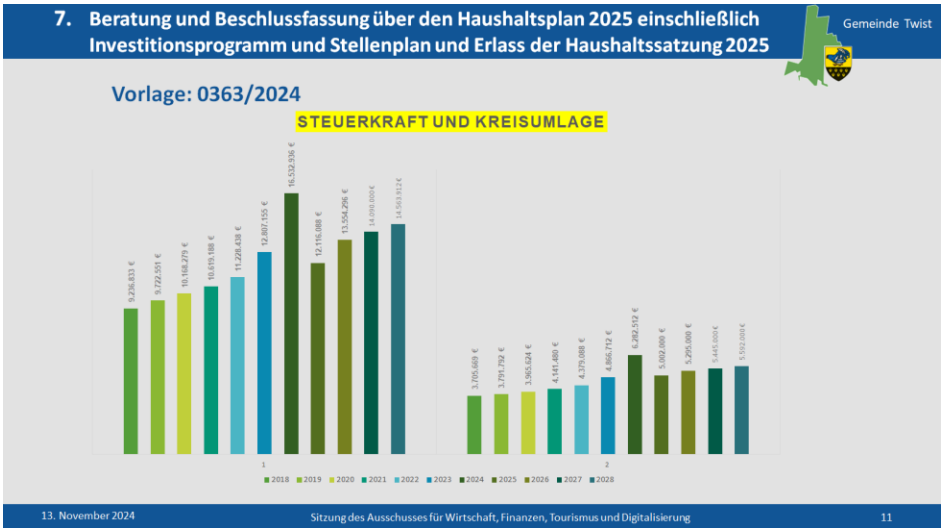
- Gewerbesteuer aktuell bei 6,3 Mio. € (-3,7 Mio. € zum HH-Ansatz)
- Erwartete Schlüsselzuweisungen von 1.163.000 € (Grundbetrag Schätzung 1.400 €) ➔ Keine Kompensation der Steuerausfälle
- Keine Finanzausgleichsumlage in 2025 (in 2024 623.880 €)
- Zahlbetrag der Kreisumlage sinkt von 6,3 auf 5 Mio. €

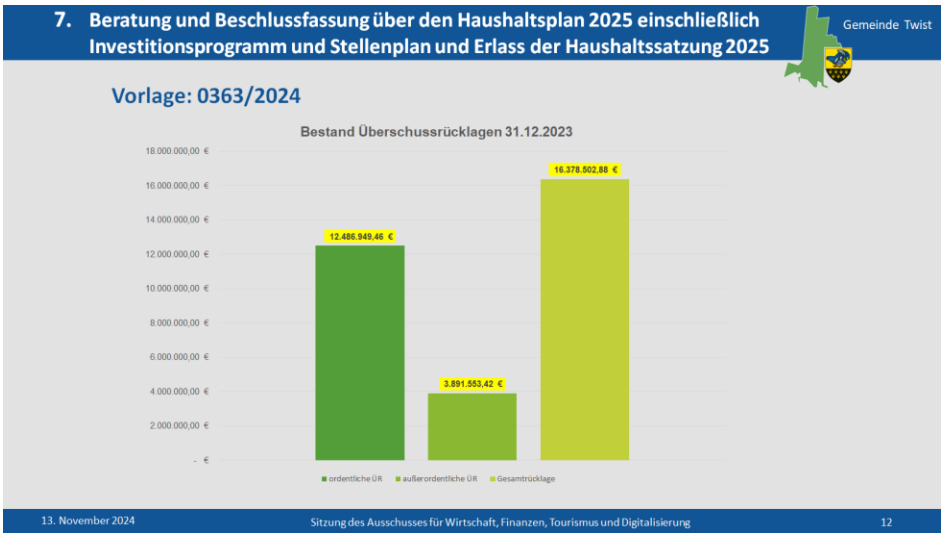
Ziffer	Bezeichnung	Erläuterungen
		ERGEBNISHAUSHALT
1.1	Grundsteuer A	Nahezu aufkommensneutrales Aufkommen zum Vorjahr
1.2	Grundsteuer B	Erhöhung um 40 Prozentpunkte ist eingepreist
1.3	Gewerbesteuer	Kalkulation auf Basis des aktuellen Vorauszahlungssolls und Einrechnung einer Hebesatzanhebung von 10 Prozentpunkten
1.4/1.5	Gemeindeanteil ESt/USt	Kalkulation auf Basis des aktuellen Aufkommens (11 von 12 Zahltermine) und unter Fortberechnung der Orientierungsdaten
2.1	Schlüsselzuweisungen	Kalkuliert mit vorläufigen Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 und mit geschätztem Grundbetrag i. H. v. 1.400 € je Einwohner ➔ Bekanntgabe vorläufiger Grundbetrag wird in den nächsten 2 Wochen erwartet.
5.2	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Großer Anteil (943.000 €) Mieten für Flüchtlingsunterkünfte, daneben Totengräberdienst, Benutzung Leichenhallen, Straßenreinigung
8.	Zinsen u. ähnl. Finanzerträge	Neben Erstattungszinsen bei der Erhebung von Steuern gem. § 233 a AO sind hier Zinsen aus Geldanlagen veranschlagt. Überschüssige Liquidität wird als Tagesgeld für z. Zt. 2,75 % Zinsen bei DZ Bank angelegt.
11.2.1	Erträge aus Rückstellungsauflösungen	Es handelt sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen der Versorgungsempfänger. Nach der Heubeckschen Sterbetafel sinken die Barwerte der Versorgungsempfänger mit zunehmendem Alter, was zu zahlungsunwirksamen Erträgen führt.
12.	**Summe ordentl. Erträge**	**19.440.100 €**
13.	Personalaufwendungen	Die Personalaufwendungen enthalten alle Bezüge, Gehälter, Zusatzversorgungsbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge und Beihilfen für das aktive Personal. Daneben sind Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe auf Basis der Kalkulation der NVK enthalten (2024: 366.100 €). Die Kalkulationen beinhalten die aktuellen Personalkostensteigerungen bei den Angestellten aufgrund des Tarifabschlusses (Prognose 5,0 % ab 01.25) sowie für den Bereich der Beamten (5,5 % ab 02.25). Weiterhin sind alle vorgenommenen Höhergruppierungen und Beförderungen eingerechnet. Beim Vergleich der Jahre 2024 zu 2025 ist zu berücksichtigen, dass die Personalzugänge in 2024 nur anteilig enthalten sind, ab 2024 aber ganzjährig anfallen. Darüber hinaus sind von der Verwaltung vorgeschlagene Personalaufwüchse kalkuliert, auf die noch näher eingegangen wird.
15.1	Unterhaltung der Grundstücke und	Aufstellung Sachkkonten (in IFS erläutert)

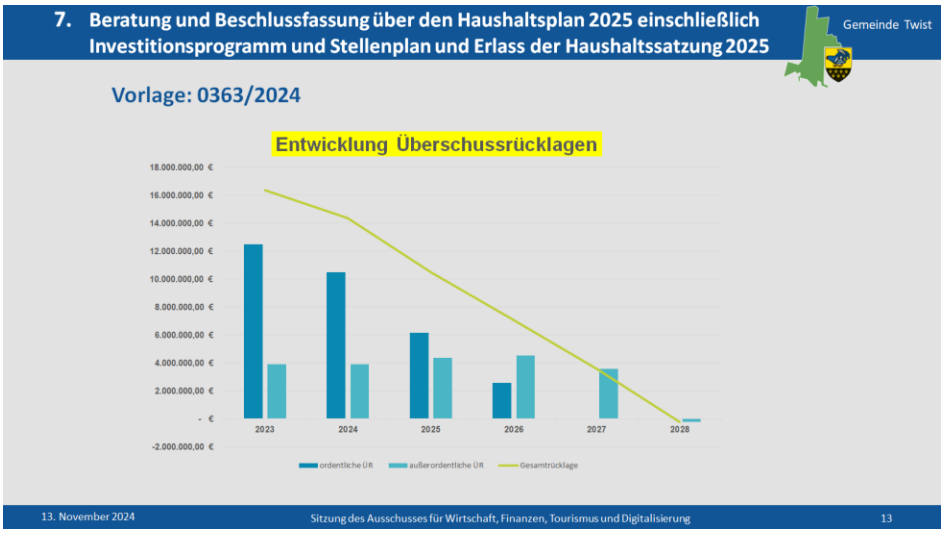
	baulichen Anlagen	
15.8	Unterhaltung sonst. unbewegl. Vermögen	Aufstellung Sachkonten (in IFS erläutert)
16.	Abschreibungen	Anstieg der Abschreibungen als Folge der Investitionen mit großem Finanzvolumen
17.	Zinsaufwand	Diese Position enthält alle Zinsaufwände des aktuellen Kreditportfolios sowie die Zinsen für Liquiditätskredite (zzt. 3,0 Mio. € Kassenkredit zu 2,81 %)
18.1	Kreisumlage	Die Kreisumlage reduziert sich aufgrund der stark abgesunkenen Steuerkraft um rd. 1,3 Mio. €
18.2	Gewerbesteuerumlage	**In Entwurf nicht enthalten**: Bei Hebesatz Gemeinde Twist von 360 % und Umlagehebesatz von 35 %: bisher 10 % des Istaufkommens der Gewerbesteuer, jetzt 9,72 % des Istaufkommens
18.4	Finanzausgleichsumlage	Entfällt wie oben erwähnt
18.6	Kita-Defizitausgleich	Die Betriebskostenzuschüsse werden für 2025 mit 1,77 Mio. € kalkuliert (Vorjahr: 1,99 Mio. €) ➔ Grund für Rückgang: höhere Landeszuschüsse bei den Personalkosten
20.	**Summe ordentl. Aufwendungen**	**23.793.600 €**
21.	**Ordentl. Ergebnis**	**- 4.353.500 €**
22.	AO Erträge	AO Erträge in Summe von **537.300 €** ➔ Bilanzgewinne aus Verkauf von Bau- und Gewerbegrundstücken
23.	AO Aufwendungen	**Summe: 73.400 €**: Bilanzverluste bei Verkauf von Gewerbegrundstücken sowie ao Abschreibungen beim Abriss Franziskusschule hinterer Teil
24.	**AO Ergebnis**	**463.900 €**
25.	**Jahresergebnis**	**-3.889.600 €**

Folgende Folien werden zur Verdeutlichung von Kämmerer Reiners vorgestellt:









		FINANZHAUSHALT
		Grundsatz: Spiegelung der Ansätze aus dem Ergebnishaushalt
14.1	Kreisumlage	Im Finanzhaushalt werden die tatsächlich an den

		Landkreis zu zahlenden Beträge dargestellt 5.002.000 € (Betrag im Ergebnishaushalt enthält Rückstellungszuführungen).
17.	Saldo lfd. Verw.tätigkeit	Negativer Saldo von -2.581.900 €, d.h. es werden Liquiditätsdefizite entstehen (neg. Saldo plus ordentliche Tilgung von Krediten 430.400 € abzügl. Überschüsse Inv.tätigkeit = -2.323.500 €
31.	Saldo Inv.tätigkeit	Kein Kreditbedarf, da Einzahlungsüberschuss 685.800 €
33./34.	Einz/Ausz. Kredite	Keine Umschuldungsdarlehen enthalten

Verpflichtungsermächtigungen:
4,55 Mio. € zu Lasten des HH-Jahres 2026 (Schulbausanierungsprogramm und Fahrzeuge Feuerwehr)
290 T€ zu Lasten des HH-Jahres 2027 (Bestellung GW-Logistik für OF Twist)

Folgende Folie zu den geplanten Investitionen wird von Kämmerer Reiners vorgestellt:



Es entwickelt sich eine Diskussion, in der Ergänzungen/Änderungen und Fragestellungen vereinbart und diskutiert werden. Folgende Aufstellung des Fachbereich Finanzen stellt die wesentlichen Inhalte dar und wird zusätzlich kurzfristig an die Ratsmitglieder versandt.

➔ Bezüglich des DGH Neuringe herrscht Einigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit aller Maßnahmen zur Nutzbarmachung des OG. Frau Brand-Emme erklärt, dass sie die weiteren investiven Maßnahmen (Anbau) für zu teuer erachtet und die Gemeinde Twist sich dies zurzeit nicht leisten könne. Frau Lemper und Herr Gaidosch plädieren dafür, die Maßnahme in vollem Umfang umzusetzen. Herr Reiners informiert, dass aktuell versucht wird, für diese Maßnahmen LEADER-Mittel mit einer Förderung von 60 % einzuwerben. Vorschlag Reiners: die Maßnahme in voller Höhe im HHP 2025 belassen. Weitere Diskussion erfolgt in den Fraktionen.

➔ Frau Brand-Emme hinterfragt die Notwendigkeit einer digitalen Pinnwand für die Oberschule (1,5 T€), die Anschaffung eines Beamers mit Leinwand für den „Marktplatz“ in der Franziskusschule (2,5 T€) sowie die Außenbeschattung von Klassenräumen an der Oberschule mit Kosten von 40 T €.

➔ Zur Investition I553-010 regt Frau Brand-Emme an, dass die Anschaffung einer Fertiggarage als Lagerraum für die neue Friedhofskapelle unterbleiben könne und stattdessen die noch nicht abgerissene alte Kapelle genutzt wird. So würden nicht nur die Anschaffungskosten für die Garage, sondern auch die Abrisskosten eingespart. Bürgermeisterin Lübbers gibt zu bedenken, dass vermutlich hohe Unterhaltungskosten entstehen, sofern die alte Kapelle nicht abgerissen wird, über diesen Vorschlag soll aber in den Fraktionen weiter diskutiert werden.

➔ Vor dem Hintergrund der schlechten Haushaltslage schlägt Frau Brand-Emme eine Erhöhung der Hundesteuer vor. Auch die Kosten für die regelmäßige Anschaffung weiterer „Doggy-Stationen“ würden damit abgefedert.

➔ Werner Reiners trägt vor, dass durch die Wirtschaftsförderung kurzfristig eine weitere investive Mittelanmeldung nachgereicht wurde. Zur Erhaltung des Dorfladens Hebelermeer soll (in Kooperation mit der Stadt Haren) eine Investitionszuwendung in Höhe von bis zu 3 T € geleistet werden, damit Maßnahmen zur wirtschaftlichen Verbesserung ergriffen werden können; geplant ist die Umrüstung zu einem digitalen Dorfladen. Die Ausschussmitglieder sehen hierzu keinen Diskussionsbedarf und möchten das Vorhaben unterstützen.

➔ Bezüglich der Personalkosten signalisieren die Ausschussmitglieder ihre Zustimmung hinsichtlich der Absicht, die neu zu besetzende Vergabestelle höher zu dotieren, damit diese Lücke schnellstmöglich geschlossen werden kann. Auch die Schaffung einer Stelle zur Unterstützung im FB 1, im Bereich Schulen, Sport und Wahlen, wurde befürwortet. Hinsichtlich der zusätzlichen Stelle im Bereich Bauleitplanung äußert Holger Fischer, dass er hier eine spätere Besetzung für möglich hält. Frau Lemper erklärt, dass die Gemeinde über ihren Verhältnissen lebe und ein deutliches Ausgaben- und nicht Einnahmenproblem habe. Rudi Gaidosch erklärt, dass die SPD sämtlichen Vorschlägen bezüglich der Personalbesetzungen und -kosten zustimmt.

➔ Frau Lemper äußert Bedenken bezüglich der Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer. Sie sieht die Gefahr, dass ansiedlungswillige Gewerbetreibende sich für eine umliegende Kommune mit niedrigerem Hebesatz entscheiden könnten.

Des Weiteren weist Frau Lemper auf eine Berichterstattung vom 02.11.2024 in der MT zur Schulsanierung Holte Lastrup hin. Dort wurden für eine Schulsanierung mit einem Investitionsvolumen von 3,5 Mio. Euro zwei verschiedene Förderungen generiert, sodass die Kommune lediglich Kosten in Höhe von 350 T € selbst tragen musste. Hierzu wurde die Frage gestellt, ob die Gemeinde Twist sich ebenfalls um solche Fördermöglichkeiten bemüht, was von Frau Bürgermeisterin Lübbers bejaht wird.

Fachbereichsleiter Wesemann erläutert den Stellenplan wie folgt:

<u>Personalbedarfsanmeldungen für den Stellenplan 2025</u>

Seitens der Gemeindeverwaltung werden zunächst folgende zusätzliche Stellenbedarfe für den Stellenplan im Haushaltsjahr 2025 aufgezeigt:

1. Mitarbeiter/in für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung als Sachbearbeiter/in im Sachgebiet Schule, Sport und Wahlen (EG 8)
2. Mitarbeiter/in für den Fachbereich Bau und Planung als Sachbearbeiter/in für Bauleitplanung, Raumordnung und Sanierungsgebiete (EG 10)
3. Mitarbeiter/in für den Fachbereich Finanzen bzw. Stabsstelle als Sachbearbeiter/in im

Vergabewesen (EG 8)

zu 1.:

Wie bereits bekannt, sind im Fachbereich Allgemeine Verwaltung Sachgebiete (SG) gebildet worden, u.a. das

- SG Schule, Sport und Wahlen

Herr Völlering als Sachgebietsleiter des SG Schule, Sport und Wahlen hat sich in den Projekten Sanierung Hallenbad und Neubau der Franziskusschule bereits stark engagiert und betreut aktuell die Projekte Schulbausanierungsprogramm und mögliches Haus der Vereine.

Auch das aktuelle Thema Sportförderung ist bis auf die bisherige Energiekostenbeteiligung bei ihm angesiedelt.

Im Bereich Schulen bringen zudem wiederholt kurzfristige Förderprogramme und Ausstattungsvorgaben, wie z. B. auch die Umsetzung des Digitalpakts fortlaufend eine Vielzahl an zusätzlichen Aufgaben, teils mit kurzfristigem aber umfassendem Handlungsbedarf.

Die Fortführung des Schulbausanierungsprogramms und die daraus resultierenden Maßnahmen werden in den kommenden Jahren erhebliche Zeitanteile im Sachgebiet, aber auch im Fachbereich Allgemeine Verwaltung binden.

Zunächst stehen die akuten Maßnahmen zu Brandschutz, Rettungswegen und Barrierefreiheit kurzfristig an, darüber hinaus ist die perspektivische Planung und Umsetzung der zukünftigen Schullandschaft auf dem Twist forciert voranzubringen.

Ein weiterer beanspruchender Arbeitsbereich wird der verbindliche Ganztagsbetrieb beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027, bei dem es neben räumlicher und sachlicher Ausstattung auch um die Schaffung und Bereitstellung verschiedener Ganztagsangebote geht.

Darüber hinaus beansprucht der Bereich Sport weitere Zeitanteile. Hierzu zählt z. B. die ausstehende Sanierung des Stadions, aber auch die Kommunikation mit den Vereinen und die Begleitung von Projekten der Sportvereine sowie die neue Sportförderrichtlinie.

Für alle Aufgaben im Bereich Schule und Sport ist im Wesentlichen ein Hauptsachbearbeiter, nämlich Herr Völlering, zuständig.

Dieser ist darüber hinaus für den Bereich ÖPNV und insbesondere für die Wahlen zuständig. Hier stehen im kommenden Jahr die Bundestagswahl und in 2026 dann die Kommunalwahl statt, die die Wahl Kreistagswahl, die Landratswahl, die Gemeinderatswahl sowie die Bürgermeister(in)wahl umfasst. Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung liegt bei der Kommunalwahl zu großen Teilen bei der Gemeindeverwaltung selbst. Bereits weit im Voraus werden hier vorbereitende Tätigkeiten und Planungen erforderlich, die einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten.

Die Arbeitsbelastung insbesondere bei den zurückliegenden Kommunalwahlen, aber auch der Bundestagswahl war immens hoch. Ein Ausfall des Sachbearbeiters wäre nicht zu kompensieren gewesen, da keine andere Kraft in der Tiefe mit den Wahlen vertraut ist und somit keine gesicherte Redundanz besteht.

Die aufgrund der Regierungskrise zu erwartende und seit gestern vorab auf den 23.02.2025 terminierte vorgezogene Bundestagswahl wirft bereits jetzt ihre Schatten voraus und erfordert erste Maßnahmen wie die Mitteilung benötigter Stimmzettel etc. Auch wird die Feiertagssituation zum Jahresende von den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen wie u. a. die Einladung von Wahlvorständen maßgeblich beeinflusst, weshalb auch hier eine Erholungsphase nicht erreicht werden kann.

Dieser unvorhergesehene Arbeitsaufwand trifft zudem mit den nun kurzfristig voranzubringenden Akutmaßnahmen des Schulbausanierungsprogramms zusammen.

Zwar unterstützt aktuell Frau Schwieters im Sachgebiet, sie ist jedoch originär dem Sachgebiet Personal/Innere Verwaltung zugeordnet.

Die von Frau Schwieters vorübergehend wahrgenommenen Aufgaben könnten jedoch nicht ansatzweise einen Ausfall von Herrn Völlering insbesondere im Bereich Wahlen kompensieren, und stellen daher keine Redundanz im Sachgebiet dar. Zudem können durch diese Unterstützung vorgesehene Aufgaben im Bereich Personal von Frau Schwieters nicht wahrgenommen werden.

Im Bereich Schulen unterstützt Frau Monika Mahr neben dem Schreibdienst als Teilzeitkraft mit 25 Wochenstunden. Sie übernimmt insbesondere die Mittagessenabrechnung aller Grundschulen sowie der Oberschule und das alltägliche Beschaffungswesen für alle Schulen. Eine höherwertige Sachbearbeitung kann hier nicht zusätzlich wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund des zu verzeichnenden Arbeitsaufkommens und der Aufgabenvielfalt im Sachgebiet kann eine noch über längere Zeit andauernde Überbelastung des vorhandenen Personals seitens der Fachbereichsleitung nicht weiter vertreten und verantwortet werden. Der zeitliche Umfang und die Bedeutung der aufgezeigten Aufgabenbereiche und Projekte bedingt eine verlässliche sowie kompetente Sachbearbeitung zur Unterstützung von Herrn Völlering.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen wird eine zusätzliche Vollzeitstelle nach EG 8 im Sachgebiet Schule, Sport und Wahlen für das Haushaltsjahr 2025 beantragt.

zu 2.:

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Stellenplan 2024 wurden die Bedarfe des Fachbereichs Bau und Planung aufgezeigt.

Durch die von der Verwaltung seinerzeit vorgeschlagene und vom Gemeinderat durch die Personalentscheidungen mitgetragene Neustrukturierung des Fachbereichs Bau und Planung konnten auch seit der Einführung des Sachgebiets Städtebau, Raumordnung und Bauleitplanung im Jahr 2022 hier optimierte Prozesse aufgezeigt werden.

Jedoch lässt sich nach wie vor feststellen, dass die personellen Kapazitäten nicht ausreichen, um eine zufriedenstellende Anzahl von Projekten in einem angemessenen Zeitraum abarbeiten zu können. Anhand von politisch festgelegten Prioritäten werden die Bauleitplanverfahren nacheinander abgewickelt. Auf kurzfristig und sich im Laufe eines Jahres ergebende Bedarfe an Bauleitplanung kann jedoch nicht ausreichend reagiert werden. Zwar wird im Bereich der Bauleitplanung bereits bei allen durch Dritte möglichen Leistungen kostenpflichtig auf externe Dienstleister zurückgegriffen, dennoch erfordert die Komplexität der Verfahren eine intensive Sachbearbeitung und eine Überwachung der fachlich und rechtlich ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung.

Eine personelle Aufstockung um eine zusätzliche Sachbearbeitungsstelle würde dazu beitragen, dass z. B. die Anzahl von parallel zu bearbeitenden Bauleitplanverfahren von derzeit maximal 3 Verfahren deutlich auf bis zu 6 Verfahren erhöht und im Ergebnis ein Planungsstau schneller aufgelöst und so die Gemeindeentwicklung beschleunigt werden könnte.

Insbesondere für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und der damit einhergehenden Steigerung der Einnahmesituation der Gemeinde wäre dies ein zentraler Faktor.

zu 3.:

Wie den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, wurde von der Bedarfsanmeldung der Sachbearbeitung im Vergabewesen durch die Verwaltung nunmehr Abstand genommen.

Dieses geschieht vor dem Hintergrund, dass in der vergangenen Woche die bisherige Sachbearbeiterin für die zentrale Vergabe (Hauptsachbearbeitung) fristgerecht die Kündigung zum Jahresende eingereicht hat und aufgrund noch bestehender Urlaubs- und Zeitguthaben bereits nicht mehr im Dienst ist.

Hierzu sei angemerkt, dass es sich hinsichtlich der Urlaubs- und Zeitguthaben nicht um einen Einzelfall handelt, was sich auch in den zu bildenden Rückstellungen widerspiegelt und die Arbeitsbelastung aufzeigt.

Hauptaugenmerk ist es nun, hier die zügige Nachbesetzung zu forcieren, weshalb die Schaffung einer zusätzlichen Stelle zunächst zurückgestellt wird.

Anhand des Status quo ist festzustellen, dass der Vergabebereich noch weiterentwickelt, den rechtlichen Gegebenheiten fortlaufend angepasst und standardisiert werden muss, um eine noch effektivere Abwicklung zu erreichen. Aus diesem Grund wird das Stellenprofil überarbeitet und aufgrund insbesondere der erforderlichen Weiterentwicklung des Vergabebereichs auch das Erfordernis in der Anpassung der Wertigkeit gesehen wird. Die Marktrecherche hat ergeben, dass die bisherige Vergütung der Stelle nach EG 9b diese Bedarfe den Tätigkeitsmerkmalen nach nicht umfassend abbilden kann und auf dieser Basis keine Bewerberlage erwarten lässt, so dass seitens der Verwaltung zur Deckung des Bedarfs eine Anhebung der Stelle auf EG 10 empfohlen wird.

Hinsichtlich der aufgezeigten zusätzlichen Stellenbedarfe liegt die Priorität auf der Stelle im Sachgebiet Schule, Sport und Wahlen. Jedoch wird der Bedarf für die Stelle im Fachbereich Bau und Planung ebenfalls als essenziel gesehen und würde bei Nichtzustimmung im Folgejahr wieder vorgetragen werden müssen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Tourismus und Digitalisierung empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig - bei einer Enthaltung - die Beschlussfassung

- **des Haushaltsplans 2025 einschließlich des Investitionsprogramms und Stellenplans in der vorgelegten Fassung**
- **über den Erlass der Haushaltssatzung 2025 in der vorgelegten Fassung, wobei die Bestimmungen über die Höhe der Hebesätze der Realsteuern in § 5 der Satzung nur deklaratorisch sind**
- **über die Festlegung der wesentlichen Produkte gemäß § 4 Abs. 7 KomHKVO für den Haushaltsplan 2025 wie vorgeschlagen.**

unter Berücksichtigung der heute vereinbarten Ergänzungen/Änderungen und Fragestellungen.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 0364/2024

I. Grundsteuer

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 festgestellt, dass die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form verfassungswidrig sei, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße. Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer war der Verkehrswert des Grundstücks, der auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 (Westdeutschland) zurückgerechnet festgesetzt wurde. Nachdem also über 50 Jahre kein neues Verfahren zur Immobilienbewertung stattgefunden hat, sich aber faktisch die Verhältnisse deutlich geändert haben (z.B. durch geänderte Infrastruktur, neue Techniken beim Bau von Häusern) kommt es zu Werteverzerrungen, die aus Sicht des Gerichts nicht mehr mit dem Gleichheitssatz vereinbar sind.
Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Grundsteuer zu reformieren und Neuregelungen zu schaffen, die ab dem 01.01.2025 (neuer Hauptfeststellungszeitpunkt) gelten sollen, um den Kommunen das Aufkommen der Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle zu sichern. Die Bundesregierung hat ein neues Grundsteuergesetz verabschiedet und darin den Bundesländern über eine Öffnungsklausel die Möglichkeit eingeräumt, eigene landesgesetzliche Regelungen zu schaffen.
Das Land Niedersachsen hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) erlassen, das als „lex specialis“ den Bundesregelungen vorgeht. Für Niedersachsen wurde das sogenannte Flächen-Lage-Modell entwickelt. Zur Ermittlung der Steuerlastverteilung werden als Maßstab zuerst die Grundstücks- und Gebäudeflächengrößen sowie deren Nutzung herangezogen. Auf

diese wird der Lagefaktor angewendet, der den Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks und den durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde berücksichtigt. Je höher der Bodenrichtwert eines Grundstücks innerhalb einer Gemeinde bewertet ist, desto höher ist der Lagefaktor. Auf diese Weise wird dem Äquivalenzprinzip, also die Gleichwertigkeit von kommunalen Daseinsvorsorgeangeboten und Gegenleistung in Form der Grundsteuer, Rechnung getragen.

Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die darauf basierende Festsetzung der Grundsteuermessbeträge obliegt dem Finanzamt. Durch Multiplikation der Messbeträge mit dem durch die Kommunen festzulegenden Hebesatz ergibt sich die Jahresgrundsteuer. Rechtsgrundlagen für die Festsetzung sind das Grundsteuergesetz des Bundes, das Niedersächsische Grundsteuergesetz und das zum 01.01.2022 (neuer Bewertungsstichtag für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2025) angepasste Bewertungsgesetz.

Für die **Grundsteuer B** regelt § 7 NGrStG, dass das Grundsteueraufkommen der Gemeinden nach der Grundsteuerreform neutral zu dem Aufkommen vor der Reform sein **soll**. Der aufkommensneutrale Hebesatz wird in der Weise ermittelt, dass das im Haushaltsplan 2024 veranschlagte Aufkommen der Grundsteuer B dem zu erwartenden Aufkommen 2025 auf der Grundlage der durch die Reform neu festgesetzten Messbeträge gegenübergestellt wird.

$$\text{Aufkommensneutraler Hebesatz 2025} = \frac{\text{(Plan-Aufkommen 2024 lt. HH-Plan * 100)}}{\text{Summe Messbeträge 2025}}$$

Die Gemeinden sind gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG verpflichtet, den so ermittelten rechnerischen „aufkommensneutralen Hebesatz“ der **Grundsteuer B** (gilt nicht für Grundsteuer A!) und die Abweichung in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Der Gesetzgeber stellt mit dieser Regelung klar, dass die Veröffentlichung lediglich der Transparenz dient und dass die Gemeinden aufgrund ihres verfassungsrechtlich verankerten Satzungsrechts den Hebesatz unter Berücksichtigung der örtlichen Haushaltssituation abweichend festsetzen können.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und Grundsteuer B (alle bebauten und unbebauten Grundstücke) betragen unverändert seit 2014 einheitlich **350 %**. Im Haushaltsplan 2024 ist ein Planaufkommen in Höhe von 130.000 € (entspricht Messbeträgen in Höhe von rd. 37.100 €) für die Grundsteuer A bzw. 1.455.000 € (entspricht Messbeträgen in Höhe von rd. 415.700 €) für die Grundsteuer B veranschlagt.

Durch die durch das Finanzamt durchgeführte Neubewertung der Grundstücke erhöhen sich die Messbeträge in 2025 für die Grundsteuer B auf rd. 608.400 €. Für die Grundsteuer A kommt es hingegen zu einer Reduzierung auf rd. 33.500 €. Mit Stand 04.11.2024 hat das Finanzamt bei der Grundsteuer B für 92,71 % aller Fälle die Messbeträge übermittelt, für die Grundsteuer A beträgt die Quote 89,63 %. Um die Berechnung der Hebesätze durchführen zu können, sind die noch fehlenden Fälle mit durchschnittlichen Messbeträgen hinzugerechnet worden.

Rechnerisch ergeben sich, differenziert nach den Grundsteuerarten, folgende „aufkommensneutrale“ Hebesätze:

Grundsteuer A: $\frac{\text{130.000 € (HH-Ansatz 2024) x 100}}{\text{33.500 € (Messbeträge 2025)}} =$ **388 %**

Grundsteuer B: $\frac{\text{1.455.000 € (HH-Ansatz 2024) x 100}}{\text{608.400 € (Messbeträge 2025)}} =$ **239 %**

Vorschlag für die Grundsteuer A:
Für die **Grundsteuer A** wird vorgeschlagen, den rechnerischen Hebesatz von 388 % auf **400 %** zu glätten. Das entspricht einem Anstieg im Vergleich zur Aufkommensneutralität von lediglich 3,1 %. Da die Summe der Messbeträge für die Grundsteuer A gesunken ist, werden die Steuerpflichtigen annähernd gleich belastet wie im Jahr 2024.
Das im Haushaltsplan 2025 bisher auf der Grundlage des alten Hebesatzes veranschlagte Aufkommen der Grundsteuer A erhöht sich von 130.000 € auf 134.000 €. Die geringe Mehrbelastung von 4.000 € verteilt sich auf 675 Steuerfälle.

Vorschlag für die Grundsteuer B:
Für die **Grundsteuer B** wird vorgeschlagen, den aufkommensneutralen Hebesatz von 239 % auf **280 %** anzuheben. Das entspricht einem Anstieg im Vergleich zur Aufkommensneutralität von knapp **17,2 %**. Wenn ein Steuerpflichtiger also bisher im Jahr 150,00 € Grundsteuer zahlen musste, erhöht sich der Jahresbetrag bei gleichem Messbetrag auf nun 175,80 €.

Das im Haushaltsplan 2025 bisher auf der Grundlage des alten Hebesatzes und unter Hinzurechnung des nach den Orientierungsdaten des Landes erwarteten Anstiegs (1,3 % für 2025) veranschlagte Aufkommen der Grundsteuer B erhöht sich von 1.485.000 € auf 1.703.000 €. Das entspricht Mehreinnahmen in Höhe von 218.000 €. Diese Mehrbelastung ist von insgesamt 4.474 Steuerpflichtigen zu tragen. Die durchschnittliche Mehrbelastung pro Steuerzahler entspricht rechnerisch rd. 48,70 €. Diese Zahl ist aber nicht für den „normalen“ Besitzer eines Einfamilienhauses repräsentativ. Da in die Summe der Messbeträge auch die Bewertungen für Objekte mit großen Nutzflächen und insbesondere für privat oder landwirtschaftlich gewerblich genutzten Flächen einfließen, wird der Großteil der Mehrbelastung von dieser Gruppe der Steuerpflichtigen getragen.

Der Steuerpflichtige kann die für ihn maßgebliche Jahresgrundsteuer ganz einfach selber errechnen, in dem der vom Finanzamt per Bescheid übermittelte Grundsteuermessbetrag mit 280 % multipliziert wird. Der dabei ermittelte Betrag kann mit der bisherigen Jahresgrundsteuer verglichen werden.

II. Gewerbesteuer

Für die **Gewerbesteuer** wird eine Anhebung des Hebesatzes von 350 % auf **360 %** vorgeschlagen. Dieser Aufschlag von 10 Prozentpunkten entspricht einem Anstieg von lediglich rd. 2,86 %. Es wird nur eine recht moderate Anhebung vorgeschlagen, weil die Höhe der Steuerlast unter Umständen bei der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben möglicherweise ein Bewertungsfaktor sein könnte. Die Gemeinde sollte sich daher nicht zu weit von benachbarten Kommunen absetzen (Geeste 350 %, Meppen 345 %, Haren 330 %).
Nach Auskunft der Wirtschaftsförderung der Gemeinde wird dieser Faktor aber so gut wie nie bei Ansiedlungsgesprächen abgefragt. Vielmehr spielen Standortfaktoren wie verkehrliche Anbindung, Breitbandversorgung, Fachkräfteverfügbarkeit oder Bodenbeschaffenheit eine wichtige Rolle.
Im Vergleich zu dem nach bisherigem Hebesatz für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagtem Gewerbesteueraufkommen von 7.500.000 € steigt der Betrag auf rd. 7.715.000 €. Das Mehraufkommen verteilt sich auf zurzeit 822 Gewerbesteuerfälle.

Berechnungsbespiel:
Ein Gewerbebetrieb erwirtschaftet im Jahr einen Gewinn in Höhe von 100.000 €. Unter Abzug eines Freibetrages von 24.500 € (bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) und einer Steuermesszahl für den Gewerbeertrag von 3,5 % ergibt sich ein Steuermessbetrag von 2.642 € (gerundet auf volle €).

Höhe Gewerbesteuer bisher:	2.642 € x 350 %	=	9.247,00 € Jahressteuer
Höhe Gewerbesteuer neu:	2.642 € x 360 %	=	9.511,20 € Jahressteuer

Mehrbelastung p.a. = 264,20 €

Diese sehr moderat ausfallende Mehrbelastung dürfte für einen Großteil der Steuerpflichtigen vertretbar sein.

Die Gemeinde Twist weist seit Jahren in den Haushaltsplänen im ordentlichen Ergebnis hohe Defizite im Millionenbereich aus. Dass die Rechnungsergebnisse diese Prognosen glücklicherweise in der Vergangenheit nicht widergespiegelt haben, ist nicht auf Planungsfehler zurückzuführen, sondern die Begründung liegt, neben einer strikten Ausgabendisziplin, vor allem bei einmaligen, teils sogar krisenbedingten Effekten, die im Bereich der Gewerbesteuer unerwartet hohe Millionenzuwächse in die Gemeindekasse gespült haben.
Die Entwicklung des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2024 zeigt jedoch eindeutig auf, dass diese rosigen Zeiten Geschichte sind. Die Gewerbesteuer liegt aktuell bei 6,3 Mio. € und damit 3,7 Mio. € unter dem Planansatz. Für das Rechnungsjahr 2024 wird mit einem deutlichen Verlust (+/- 2 Mio. €) gerechnet. Auch die Entwicklung der Liquidität zeigt eine deutliche Tendenz auf. Lag der Bestand an liquiden Mitteln Anfang 2024 noch bei rd. 8,7 Mio. €, sind die Bestände jetzt nahezu aufgebraucht. Am 08.11.2024 musste erstmals seit August 2018 wieder ein Kassenkredit, und zwar in Höhe von 3,0 Mio. €, aufgenommen werden, weil die Gemeindekasse die Verbindlichkeiten nicht mehr aus der eigenen Finanzkraft bedienen kann.

Seit Jahren kann die Gemeinde keinen „echten“ Haushaltsausgleich in den Haushaltsplänen aufzeigen. Die geplanten Millionendefizite im ordentlichen Ergebnis können nur mit Verweis auf die Bestände der Überschussrücklagen als Gegenfinanzierung und damit als „fiktiver“ Haushaltsausgleich dargestellt werden. Der Bestand der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2023 knapp 12,5 Mio. €.
Nach Verrechnung des erwarteten Defizits aus dem Rechnungsjahr 2024 und den Plandaten aus den Jahren 2025 bis 2028 wird die Überschussrücklage spätestens zum Haushaltsjahr 2027 nicht mehr vollständig zum fiktiven Haushaltsausgleich ausreichen.

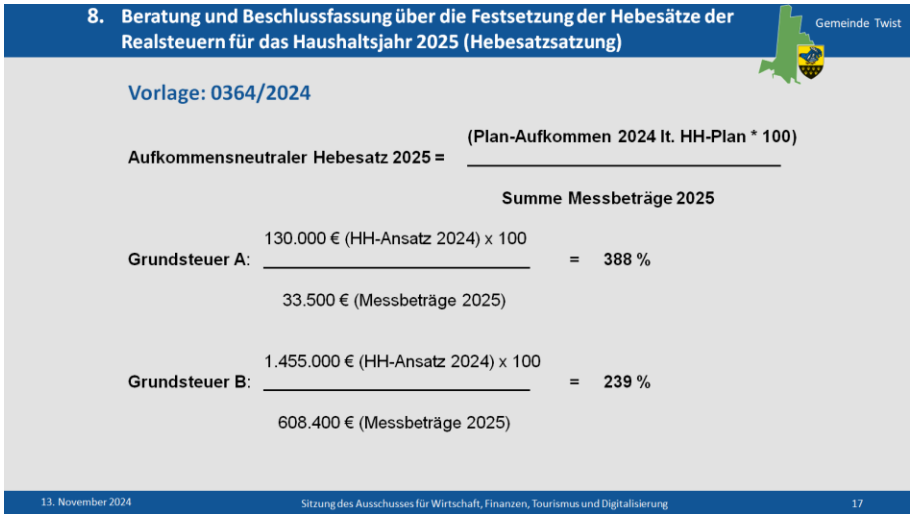
Um ein Zeichen zur Haushaltskonsolidierung zu setzen und der negativen Entwicklung entgegenzutreten, ist die moderate Anhebung der Steuersätze aus Sicht der Verwaltung unumgänglich und unvermeidbar. Auf diese Weise können auch die Nachteile bei der Zuteilung der Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichs ausgeglichen werden. Die Gemeinde Twist liegt zum Teil deutlich unter den nivellierten Landeshebesätzen für die Realsteuern (nivellierte Hebesätze Land für Finanzausgleich: Grundsteuer A 362 %, Grundsteuer B 387 % und Gewerbesteuer 356 %). Da aber diese nivellierten Hebesätze bei der Berechnung der Steuerkraft für Umlagen unterstellt werden, wird die Gemeinde „reicher“ gerechnet als sie tatsächlich ist. Dadurch sinkt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Bedarfsansatz und dem Ansatz aus der Steuerkraft mit der Folge, dass geringere Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde fließen. Die Gemeinde kann es sich aber nicht leisten, auf Gelder aus dem Finanzausgleich zu verzichten.

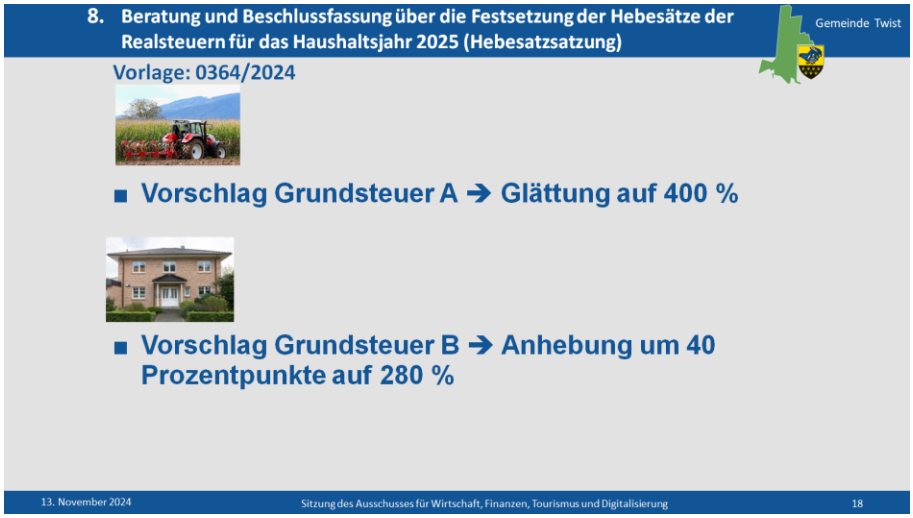
Um die reibungslose Bearbeitung der Steuerveranlagungen zu gewährleisten, wird durch die kommunalen Spitzenverbände empfohlen, die Hebesätze der Realsteuern mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung, abgekoppelt von der Haushaltssatzung, festzulegen. Auf diese Weise kann die Satzung bereits im Jahr 2024, mit Inkrafttreten zum 01.01.2025, veröffentlicht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jahressteuerbescheide rechtzeitig zu Jahresbeginn 2025 unter Berücksichtigung der Rechtsbehelfsfristen und der gesetzlichen Fälligkeiten an die Steuerpflichtigen versandt werden können.

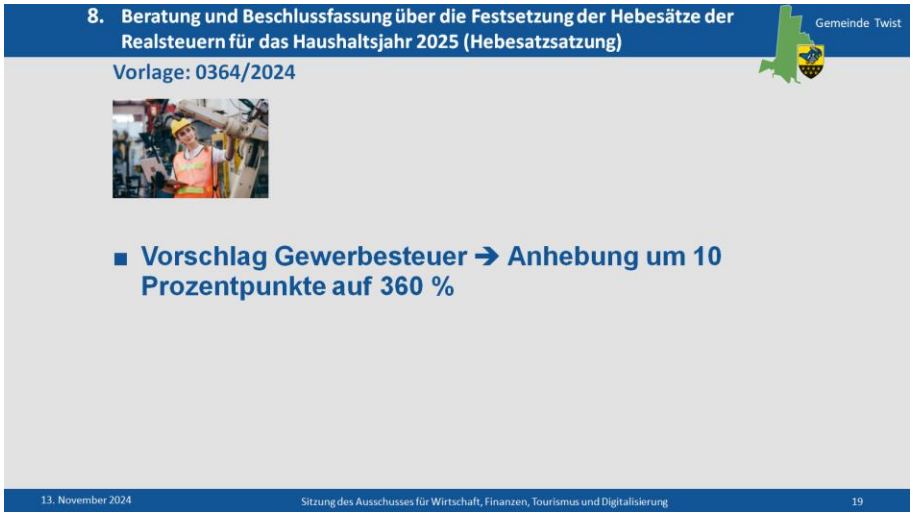
Durch die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer können die im Sachverhalt dargestellten Mehrerträge erzielt werden.

Kämmerer Reiners stellt den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage vor.

Folgenden Folien werden präsentiert:







Kämmerer Reiners erläutert darüber hinaus die durchschnittlichen nivellierten Hebesätze im Land Niedersachsen der Grundsteuer A (362), der Grundsteuer B (387) und der Gewerbesteuer (356), die bei der Berechnung des Finanzausgleich berücksichtigt werden. Diese nivellierten Hebesätze entsprechen 90 % der tatsächlichen durchschnittlichen Hebesätze der Gemeinden unter 100.000 Einwohner.

Die Gemeinde Twist sei mit ihren Hebesätzen immer unter den durchschnittlichen Hebesätzen auf Landesebene und hatte deshalb als Empfänger aus dem Finanzausgleich seite langem finanzielle Nachteile.

Die Anpassung der Hebesätze sei in diesem Jahr aufgrund der Grundsteuerreform notwendig, werde aber voraussichtlich im nächsten wieder auf der politischen Agenda stehen, wenn das Land Niedersachsen die durchschnittlichen Hebesätze auf Landesebene neu festgelegt habe.
Die Gemeinde Twist könne es sich dauerhaft nicht erlauben, sich durch ihre unterdurchschnittlichen Hebesätze im Finanzausgleich „künstlich" reich rechnen zu lassen und dadurch geringe Zuweisungen zu erhalten.

Es entwickelt sich eine Diskussion.

Der Fachausschuss empfiehlt dem VA einstimmig - bei einer Enthaltung - folgende Beschlussempfehlung für den Gemeinderat zu fassen:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twist wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

9. Anfragen und Anregungen

9.1. NOZ-Bericht zur Sanierung einer emsländischen Grundschule und Nutzung von Förderung

Ausschussmitglied Lemper verweist auf einen Zeitungsartikel in der Meppener Tagespost, in dem u. a. über die Kosten und die Finanzierung der geplanten Sanierung der Grundschule Holte-Lastrup in der Samtgemeinde Herzlake berichtet wurde. Aus dem Artikel gehe hervor, dass die Grundschule für 3,5 Mio € saniert werden solle und anschließend auf einem Neubaustandard sei. Die Samtgemeinde habe für dieses Projekt umfangreiche Förderungen von EU, Bund und Land generiert und müsse lediglich 10 % also rd. 350.000 € aus eigenen Mitteln beisteuern. Frau Lemper erfragt, ob solche Förderkulissen auch bei der Gemeinde Twist bekannt seien und im anstehenden Schulbausanierungsprogramm genutzt werden.

Bürgermeisterin Lübbers erklärt, dass immer alle möglichen Förderungen genutzt werden. Dafür sei in der Verwaltung ein Fördermittelmanagement eingerichtet worden.

10. Schließung der öffentlichen Sitzung

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Ausschussvorsitzende Nögel um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Fachausschusses.